

vor diesem instehenden Tag notificiret: Als sind sie zum Überfluß mit allem Fleiß und Ernst vermahnet worden, daß ein jeder Stand zwischen dato und künfftigen Michaelis-Marck seine Gebühr und was ihm abzutragen, oblieget, richtig machen und bezahlen sollen und wollen, welchem also nachzukommen sie auch versprochen und zugesaget.

Verpflichtung der Stollbergischen Münz-Bedienten.

§. 5. Nachdem auch die Herren Grafen zu Stollberg Ihre Gnd. aufs neue angenommene Münzmeister Andreas Laffardt, und bestellten Waradein Hannßen Schlegwig dem Creiß zu Leistung der gewöhnlichen Pflicht fürgestellet, Als seind dieselbe dem Herkommen nach in Gelübt und Pflicht genommen, ihnen dabeneben untersaget worden, dieweil der Herren Grafen zu Stollberg, Bergwerck nicht so gar weitläufftig und gleichwohl solch Münzwerck fortgänglich und jezo gefordert würde, daß sie den Reichs-Ordnungen sich gemäß bezeigen, von andern Orten kein Pagament, Bruch, und ander Silber, als von Juden und dergleichen eigennütigen Leuthen an sich bringen, vielweniger solch Münzwerck umb einen Pacht annehmen, damit wann es anders erfahren werden solte, man nicht Ursach hette, wieder sie vermöge der Münz-Ordnung und Abschiede zu verfahren.

Annahme eines neuen Crays-Secretarii.

§. 6. Und dieweil dieses Creyßes Nothdurfft erfordert hat, daß an das vor 2. Jahren gerechtfertigten Creyß-Secretarii Nicol Wolfrums statt wiederum eine andere in Probiren und Rechnung wohlerfahrne und geübte Person zum Creyß-Secretario bestellet und angenommen würde, und der General so wohl der Ehurfürstl. Sächsl. Münzwaradein, wer zu solchem Amt am bequemsten und füglichsten zu gebrauchen, Ihren Bericht den Ständen übergeben und in solchen David Hermann fürgeschlagen, daß er mit Nuß des Creyßes solch Amt verwalten könnte, Als ist derselbe zum Creyß-Secretario auf- und in gewöhnliche Pflicht angenommen worden.

Von Gleichstellung des Münz-Gewichts.

§. 7. Wegen Ungleichheit und dahero entstandenen Unrichtigkeit so der Münz-Gewicht halben bey diesem Creyß fürgangen, ist von den Ständen hiebevorn vor gut angesehen worden, und verabschiedet worden, daß zwey Eich-Gewichte verfertiget, und derselben eines bey dem Rath zu Franckfurth an der Oder hinterleget, welches auch bey nächstgehaltenen Probation-Tag also erfolget, das andere hinter dem Rath zu Leipzig gegen gewöhnlicher recognition gesetzt werden solle. Nachdem aber in einaenommener Erkundigung befunden, daß solches noch zur Zeit nicht geschehen; Also soll daselbe sobald möglichsten zu Werck gerichtet, und das andere Eich-Gewichte bey E. Rath zu Leipzig gleich den Ersten hinterleget werden.

§. 8.